

§ 12

Soweit finanzielle Mittel der örtlichen Organe gemäß § 5 des Gesetzes in der planmäßig festgesetzten Höhe für die Finanzierung der volkseigenen Wohnungsneubauvorhaben des Planjahres und die damit verbundenen materiellen und finanziellen Überhänge nicht verbraucht werden, sind sie dem zweckgebundenen Wohnungsfonds der Volksvertretung gemäß § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) zuzuführen.

§ 13

(1) Zur Vorbereitung der Berichterstattung der Räte der Städte und Gemeinden vor der Volksvertretung über die Durchführung der gemäß § 4 des Gesetzes gefaßten Beschlüsse haben die Investitionsträger des volkseigenen Wohnungsneubaues gemeinsam mit der örtlich zuständigen Sparkasse dem Rat eine Abrechnung über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubauprogramms im abgelaufenen Planjahr vorzulegen.

(2) Aus der Abrechnung muß hervorgehen:

- a) in welcher Höhe Obligationen für das abgelaufene Planjahr tatsächlich ausgegeben und wie sie für die Bauvorhaben verwendet worden sind;
- b) ob bzw. in welchem Umfange und aus welchen Gründen die Höhe der tatsächlich ausgegebenen Obligationen von der ursprünglich beschlossenen Obligationssumme abweicht.
- c) wie die sonstigen für die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubauprogramms des abgelaufenen Planjahres geplanten Finanzierungsmittel verwendet worden sind.

Obligationen

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 14

Das in der Anlage 2 zu dieser Durchführungsbestimmung beigefügte Muster einer Obligation wird empfohlen.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 15

(1) Bei dem Erwerb einer Obligation ist auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Gläubigers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen;

(2) Die Abtretungserklärungen müssen Namen und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubringen-

genden Bestätigungsvermerkes der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 3 Abs. 1 des Gesetzes fällt.

(3) Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Gläubiger.

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 16

(1) Entstehen für Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) sind, erbrechtliche Ansprüche an Obligationen, so sind diese Obligationen gegen Vorlage des Erbscheines von der ausgebenden Sparkasse zurückzukaufen. Der Gegenwert ist von der Sparkasse nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) bzw. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle — Devisengesetz — (GBl. I S. 321) auf ein Konto bei der Deutschen Notenbank zu überweisen.

(2) Handelt es sich in den Fällen des Abs. 1 um Personen, deren Vermögen unter die Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I S. 664), fällt, so erfolgt an Stelle der Überweisung an die Deutsche Notenbank eine Überweisung an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 17

(1) Die Zinszahlung erfolgt einheitlich zu den für die Emission eines Jahres festgesetzten Terminen.

(2) Die Bildung des Tilgungsstockes erfolgt nur aus den Amortisationsteilen der Wohngebäude, deren Bau auf Grund des Gesetzes ganz oder teilweise aus dem Erlös von Obligationen finanziert worden ist. Ist die Rechtsträgerschaft von der Verwaltung und Nutznießung der Wohnungen getrennt (§ 2), so ist von dem Rat der verwaltenden und nutznießenden Gemeinde die in der Miete enthaltene Amortisation an den Rechtsträger zu überweisen.

(3) Die Räte der Kreise bzw. Städte, Abteilung Finanzen, Sachgebiet Preise, haben bei der Festsetzung der Mieten für Wohnungen, deren Bau nach dem Gesetz finanziert wurde, die darin enthaltene Amortisation gesondert zu nennen.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die Vierte Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I